



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

CORONA-NEWSLETTER

„Änderungen im Gesundheitswesen aufgrund der Corona Pandemie“

Um das Gesundheitswesen und die Pflege bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu unterstützen, hat das Bundeskabinett am 23.03.2020 zwei von Bundesgesundheitsminister Spahn vorgelegte Formulierungshilfen für Gesetzesentwürfe beschlossen. Die Gesetze wurden am 25.03.2020 vom Bundestag verabschiedet.

1. „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“

Mit dem „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ sollen die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufgefangen werden. Danach sollen Krankenhäuser unter anderem einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen erhalten. Im Gespräch ist eine Pauschale in Höhe von 560 € pro Tag für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16.03. bis zum 30.09.2020 nicht belegt wird. Für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett sollen Krankenhäuser einen Bonus in Höhe von 50.000 € erhalten. Für Mehrkosten, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen, soll es vom 01.04. bis zum 30.06.2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 € geben.

Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten sollen bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund geringerer Patientenbesuche mit Ausgleichszahlungen und zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt werden.

Zum Gesetzesentwurf: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918112.pdf>

2. „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ soll die Reaktionsfähigkeit auf Epidemien verbessert werden. Hierzu soll der Bund in einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zusätzliche Kompetenzen erhalten. Unter anderem soll das BMG ermächtigt werden, im Wege der Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen.

Eltern, deren Kindern der Besuch einer Betreuungseinrichtung durch entsprechende behördliche Schließungen nicht mehr möglich ist, sollen zur Entschädigung bis zu sechs Wochen lang 67% ihres Verdienstausfalls erhalten (maximal aber 2016 €).

Zum Gesetzesentwurf: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918111.pdf>

3. AU-Bescheinigung nach telefonischer Anamnese vorübergehend erlaubt

Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege müssen derzeit zur bloßen Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit nicht extra eine Arztpraxis aufsuchen. Ärzte dürfen ihnen nach telefonischer Anamnese eine AU-Bescheinigung für bis zu 14 Tage ausstellen und per Post zusenden. Inzwischen gilt dies auch für Patienten mit Corona-Infektionsverdacht. Sollte bei solchen Patienten eine Labordiagnostik (nach RKI-Kriterien) erforderlich sein, informiert der Arzt darüber, wo ein Test stattfinden kann. Ist dazu eine Überweisung nötig, schickt der Arzt dem Patienten auch diese zu. Der Arzt muss außerdem darauf hinweisen, dass im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands unverzüglich ein Arzt telefonisch zu konsultieren ist.

Diese von KBV und der GKV-Spitzenverband getroffenen Regelungen zu § 31 BMV-Ä gelten zunächst befristet bis zum 23.06.2020 und gelten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes entsprechend. Entsprechend hat der G-BA am 20.03.2020 eine Ausnahmeregelung zur Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie beschlossen.

Beschlüsse:

AU-Bescheinigung:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/aerztliche_ver-sorgung/bundesmantelvertrag_1/20200323_Anpassung_BMV-Ae_tel.AU_wegen_Corona.pdf

Krankengeld- Bescheinigung:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/aerztliche_ver-sorgung/bundesmantelvertrag_1/2020-03-11_Telefonische_AU_Zusatz_zu_31_BMV-Ae_GKV-SV.pdf

AU-Richtlinie

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4203/>

4. Psychotherapie: Sprechstunde und probatorische Sitzungen per Video möglich

Um die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Krise zu erleichtern, ermöglichen KBV und GKV-Spitzenverband die Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) im Rahmen der Videosprechstunde – zunächst bis zum 30.06.2020. Zur Umsetzung der Sonderregelung wurde der EBM angepasst.

Die Therapie ohne persönlichen Kontakt soll jedoch besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben. Grundsätzlich erfordert die Psychotherapeutische Sprechstunde weiterhin die Anwesenheit der Patienten. Insbesondere für Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung ist der unmittelbare persönliche Kontakt im Regelfall notwendig.

Ebenfalls bis zum 30.06.2020 können genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss (je Patient einer Gruppe bei Bedarf maximal eine Einzeltherapie für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie). Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“ und ist der Krankenkasse lediglich formlos mitzuteilen. Die Einzelsitzungen können dann auch als Videosprechstunde durchgeführt werden.

Beschluss vom 23.03.2020:

https://www.kbv.de/media/sp/2020_03_23_PT_Vereinbarung_Zusatz_Covid_19.pdf

5. Videosprechstunde: 20%-Obergrenzen im 2. Quartal ausgesetzt

KBV und GKV-Spitzenverband haben sich angesichts der Corona-Krise darauf verständigt, die bestehenden Begrenzungsregelungen zur Anzahl ausschließlicher Video-Behandlungsfälle auf 20% aller Behandlungsfälle eines Arztes oder Psychotherapeuten sowie zur Anzahl der im Rahmen von Videosprechstunden abgerechneten GOP auf 20% aller berechneten GOP je Vertragsarzt oder Psychotherapeut und Quartal (4.3.1 Abs. 5 Nr. 6, Abs. 6 Allg. Best. EBM) vorübergehend auszusetzen. So besteht die Möglichkeit, mehr Patientenkontakte über die Videosprechstunde abzuwickeln. Die Aussetzung der Begrenzungsregelungen gilt vorerst für das zweite Quartal 2020.

Pressemitteilung:

https://www.kbv.de/html/1150_44943.php



6. Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal beschlossen

Angesichts der zu erwartenden Belastungen der Krankenhäuser infolge der Corona-Pandemie hat der G-BA am 20.03.2020 Abweichungsmöglichkeiten von der Mindestausstattung mit Intensivpflegepersonal bei bestimmten komplexen Behandlungen beschlossen, um betroffenen Kliniken größtmögliche Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Intensivpflegepersonals und zur Sicherstellung unaufschiebbarer Behandlungen zu geben.

Die Ausnahmeregelungen betreffen die Qualitätsvorgaben des G-BA zu folgenden Bereichen:

- Versorgung von Früh- und Reifgeborenen (QFR-RL)
- Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten (KiOn-RL)
- Kinderherzchirurgie (KiHe-RL)
- Behandlung des Bauchaortenaneurysmas (QBAA-RL)
- minimalinvasive Herzklappeninterventionen (MHI-RL)
- allogene Stammzelltransplantation beim Multiplem Myelom
- allogene Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myelotischer Leukämie bei Erwachsenen

Von den Pflegepersonalvorgaben kann jeweils abgewichen werden, wenn es in einem Krankenhaus zu kurzfristigen krankheits- oder quarantänebedingten Personalausfällen oder einer starken Erhöhung der Patientenzahl kommt.

Der Beschluss ist nach Nichtbeanstandung durch das BMG bereits am 20.03.2020 in Kraft getreten.

Beschluss und tragende Gründe:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4204/>

7. Sonderregelungen auch für Heilmitteltherapien

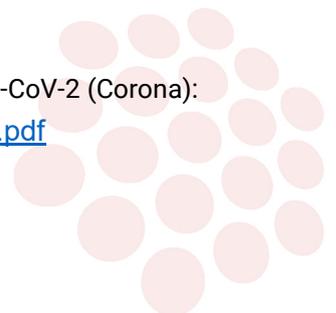
Aufgrund der Coronavirus-Pandemie können Heilmitteltherapien vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Auch die Maximalfrist zwischen Verordnungsdatum und Therapiebeginn wird unter bestimmten Bedingungen vorerst aufgehoben. In beiden Fällen behalten ärztliche Verordnungen ihre Gültigkeit. Die Krankenkassenverbände auf Bundesebene haben dazu eine entsprechende Empfehlung an die Krankenkassen veröffentlicht, diese Fristüberschreitungen vorerst nicht mehr zu prüfen.

Die Empfehlung bezieht sich auf sämtliche Heilmittel, die Vertragsärzte verordnen dürfen: Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Sie gilt vorerst bis 30.04.2020. Dabei geht es sowohl um Verordnungen von Vertragsärzten als auch von Vertragszahnärzten.

Sofern Behandlungen aus Sicht der Heilmitteltherapeuten auch im Rahmen telemedizinischer Leistungen (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für bestimmte Heilmittel vorerst möglich. Dazu gehören unter anderem Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, aber auch Atemtherapie.

Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona):

https://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Empfehlungen_Heilmittel.pdf



8. Änderungen der Krankentransport-Richtlinie

Der G-BA hat am 19.12.2019 zwei Anpassungen der Krankentransport-Richtlinie an gesetzliche Änderungen beschlossen. Künftig darf auch von Seiten eines Krankenhauses eine Krankenförderung verordnet werden. Zudem wurde die bereits geltende Änderung nachvollzogen, wonach bei dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigten Personen eine verordnete Krankenfahrt mit einem Taxi oder Mietwagen automatisch als genehmigt gilt. Die Beschlüsse sind am 05.03.2020 in Kraft getreten.

Beschlüsse und tragende Gründe:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4112/>

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4114/>

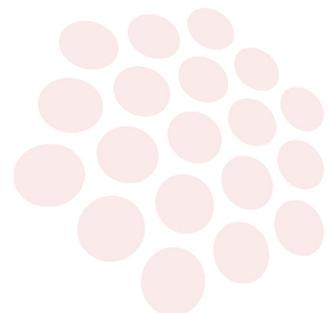
Für weitere Fragen steht Ihnen unser **Kompetenzteam „Medizin und Heilberufe“** jederzeit gerne zur Verfügung.

Auf unserer Homepage www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news veröffentlichen wir zudem regelmäßig neue Updates zur Corona-Krise.

Bleiben Sie gesund! Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen!

Herzlichst,

Ihr Team von KUNZ Rechtsanwälte



Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu unseren bisherigen Newslettern rund um die Themen „Bau und Vergabe“ möchten wir Sie aktuell über den

Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu bauvertraglichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

informieren:

Das BMI hat mit internem und leider nicht online gestellten Erlass vom 23.03.2020 (Az.: 70406/21#1) nun auch Regelungen für Bauvorhaben des Bundes bekannt gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass die Bundesländer für ihre Baumaßnahmen ähnliche Vorgaben machen werden.

Inzidenter bestätigt der Erlass damit unsere im **Sondernewsletter zum Bau- und Vergaberecht vom 20.03.2020** gegebenen Empfehlungen.

Beim anzustrebenden Weiterbetrieb von Baustellen des Bundes soll die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus einschließlich seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Vorkehrungen so weit wie möglich minimiert werden.

Bauvorhaben sollen unter Abwägung des Einzelfalls erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist.

Grundsätzlich könne die Corona-Pandemie den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B erfüllen, sodass der Auftragnehmer behindert sei. Höhere Gewalt könne auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern erfordere eine Einzelfallprüfung. Ein Unternehmer, der sich auf höhere Gewalt berufe, müsse darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Auf eine Offenkundigkeit der hindernden Umstände darf sich der Unternehmer nicht verlassen.

Aus anwaltlicher Sicht ist jedem Unternehmen, das aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie behindert ist, zu raten, die Behinderung schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen und die hindernden Einflüsse der Pandemie auf den konkreten Bauablauf darzustellen.

Achtung:

Bei Vereinbarung der VOB/B erfüllt eine E-Mail das Schriftformerfordernis nicht.

Der Erlass benennt als hindernde Einflüsse beispielhaft:

- Ein Großteil der Beschäftigten ist aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt. Es kann auf dem Arbeitsmarkt oder durch Einschaltung von Nachunternehmern kein Ersatz gefunden werden.
- Die Beschäftigten können aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen und es ist kein Ersatz möglich.
- Es kann kein oder nicht genügend Baumaterial beschaffen werden.

Wichtig:

Der Erlass räumt der unverzüglichen Prüfung und Begleichung von Rechnungen in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert ein. Dies ist von den Dienststellen des Bundes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit von Vorauszahlungen gegen Sicherheitsleistungen des beauftragten Unternehmens hingewiesen. Die zügige Stellung von Abschlagsrechnungen ist daher anzuraten.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser **Kompetenzteam „Immobilien und Bauen“**, welches erst unlängst von der WirtschaftsWoche im Auftrag des Handelsblatt Research Institute zur TOP Kanzlei Baurecht gekürt wurde, siehe

<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/wiwo-ranking-kunz-rechtsanwaelte-ist-top-kanzlei-2020-im-baurecht>,

jederzeit gerne zur Verfügung.

Auf unserer Homepage www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news veröffentlichen wir zudem regelmäßig neue Updates zur Corona-Krise.

Bleiben Sie gesund! Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen!

Ihr Team von KUNZ Rechtsanwälte

Impressum

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de

Herausgeber

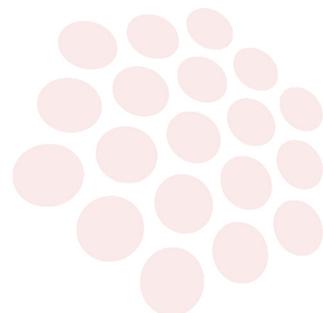
KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB)
vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn und Marc Werdein

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802
Amtsgericht Koblenz, PR 20162

Inhaltlich verantwortlich:

David Frisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

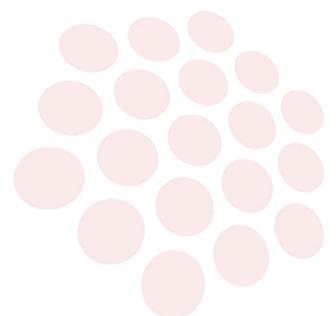
Assistentin: Monika Hub
Telefon: 06131 971767-310;
Telefax: 06131 971767-71
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





Hinweis: Informationen zur Corona-Pandemie erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.kunz-rechtsanwaelte.de/aktuelles/news sowie auf der Seite der Landesregierung Rheinland-Pfalz zum Thema „Corona“ unter www.rlp.de mit weiteren Verlinkungen.

Achtung: Die Hinweise im Newsletter können eine Überprüfung des Einzelfalls nicht ersetzen.





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln
Tel. 02 21 / 9 21 80 10

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de

www.kunzrechtsanwaelte.de

JUV 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten